



Pressemitteilung

Gemeinsamer Bundesausschuss gemäß § 91 SGB V

Nr. 07 / 2022

Methodenbewertung

Chronische koronare Herzkrankheit: G-BA prüft neue ambulante Untersuchungsmethode

Berlin, 17. Februar 2022 – Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat heute die Beratungen zu einer neuen Untersuchungsmethode aufgenommen. Auf Antrag der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird er prüfen, ob die Computertomographie-Koronarangiographie (CTA) bei einem Verdacht auf eine chronische koronare Herzkrankheit (KHK) die derzeitige Diagnosestellung verbessert. Mit der CTA werden Bilder der Herzkranzgefäße sowie ihrer Gefäßwand gewonnen. Ist der medizinische Nutzen anhand wissenschaftlicher Studien belegt, kann die Methode in die vertragsärztliche Versorgung aufgenommen werden.

Welche Schritte folgen nun?

Der G-BA wird über eine öffentliche Bekanntmachung des Beratungsthemas nun umgehend erste fachliche Einschätzungen auf Fragen zur Diagnostik bei KHK, zum Nutzen und zur medizinischen Notwendigkeit sowie zur Wirtschaftlichkeit und den Voraussetzungen der Anwendung einholen. Vor allem wissenschaftliche Fachgesellschaften, Sachverständige der medizinischen Wissenschaft und Praxis, Spitzenverbände der Selbsthilfegruppen und Patientenvertretungen sowie Verbände von Leistungserbringern und Medizinprodukteherstellern und die jeweils betroffenen Hersteller von Medizinprodukten sind gebeten, sich anhand des Fragebogens zu äußern.

Parallel beauftragt der G-BA das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG), den aktuellen medizinischen Wissensstand zur CTA zur Diagnosestellung bei einem Verdacht auf KHK zu recherchieren, darzustellen und zu bewerten. Der Abschlussbericht des IQWiG wird für das erste Quartal 2023 erwartet. Auf Basis dieser Bewertung und der eingeholten ersten Einschätzungen berät der G-BA, ob und inwieweit – d. h. für welche genaue Indikation und unter welchen qualitätssichernden Anforderungen – die CTA eine neue ambulante Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung sein sollte. Hält der Unterausschuss Methodenbewertung des G-BA seine Beratungen für weitestgehend abgeschlossen, haben die gesetzlich vorgesehenen Stellungnahmeberechtigten die Gelegenheit, sich schriftlich und gegebenenfalls auch mündlich zu dem Beschlussentwurf zu äußern. Nach Auswertung der schriftlichen und mündlichen Stellungnahmen legt der Unterausschuss dem Plenum des G-BA eine Empfehlung zum Ergebnis des Bewertungsverfahrens vor: Dies wird bis Februar 2024 der Fall sein.

Seite 1 von 2

Stabsabteilung Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation

Gutenbergstraße 13, 10587 Berlin
Postfach 120606, 10596 Berlin

Telefon: 030 275838-811

Fax: 030 275838-805

E-Mail: presse@g-ba.de

www.g-ba.de

www.g-ba.de/presse-rss

Ansprechpartnerinnen
für die Presse:

Ann Marini (Ltg.)

Gudrun Köster

Annette Steger



Hintergrund – Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden

Ob eine neue Untersuchungs- oder Behandlungsmethode als Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) zur Verfügung steht, ist vom Gesetzgeber für die ambulante und stationäre Versorgung unterschiedlich geregelt. Arztpraxen dürfen neue Methoden erst dann als Kassenleistung anbieten, wenn der G-BA sie für den ambulanten Einsatz geprüft hat und zu einem positiven Ergebnis kam. Im Krankenhaus können medizinische Methoden zulasten der GKV erbracht werden, solange sie nicht vom G-BA ausgeschlossen wurden.

Mehr zum Thema: [Bewertung neuer Untersuchungs- und Behandlungsmethoden](#)

Der **Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA)** ist das oberste Beschlussgremium der gemeinsamen Selbstverwaltung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Krankenhäuser und Krankenkassen in Deutschland. Er bestimmt in Form von Richtlinien den Leistungskatalog der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) für etwa 73 Millionen Versicherte. Der G-BA legt fest, welche Leistungen der medizinischen Versorgung von der GKV übernommen werden. Rechtsgrundlage für die Arbeit des G-BA ist das Fünfte Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V). Entsprechend der Patientenbeteiligungsverordnung nehmen Patientenvertreterinnen und Patientenvertreter an den Beratungen des G-BA mitberatend teil und haben ein Antragsrecht.

Den gesundheitspolitischen Rahmen der medizinischen Versorgung in Deutschland gibt das Parlament durch Gesetze vor. Aufgabe des G-BA ist es, innerhalb dieses Rahmens einheitliche Vorgaben für die konkrete Umsetzung in der Praxis zu beschließen. Die von ihm beschlossenen Richtlinien haben den Charakter untergesetzlicher Normen und sind für alle Akteure der GKV bindend.

Bei seinen Entscheidungen berücksichtigt der G-BA den allgemein anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse und untersucht den diagnostischen oder therapeutischen Nutzen, die medizinische Notwendigkeit und die Wirtschaftlichkeit einer Leistung aus dem Pflichtkatalog der Krankenkassen. Zudem hat der G-BA weitere wichtige Aufgaben im Bereich des Qualitätsmanagements und der Qualitätssicherung in der ambulanten und stationären Versorgung.

Weitere Informationen finden Sie unter www.g-ba.de.